

Per E-Mail an:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Frau Nicole Krenger
Eigerstrasse 65
3003 Bern

E-Mail Adresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 29. September 2017

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten (Frist: 29. September 2017): Stellungnahme von EXPERTsuisse

Sehr geehrte Frau Krenger

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Herrn Bundesrat Ueli Maurer betreffend das am 9. Juni 2017 eröffnete Vernehmlassungsverfahren in rubrizierter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

EXPERTsuisse unterstützt vom Grundsatz her die ausgearbeitete Vorlage.

Da die Emission von Too-big-to-fail (TBTF)-Instrumenten nach Vorgabe der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) spätestens ab dem 1. Januar 2020 zwingend durch die Konzernobergesellschaft von systemrelevanten Banken zu erfolgen hat, lässt sich die dadurch faktisch resultierende (höhere) Besteuerung von Dividendenerträgen der betroffenen Konzernobergesellschaften nur eliminieren, wenn die Berechnung des Beteiligungsabzugs angepasst wird.

Die Wichtigkeit dieser Anpassung für die systemrelevanten Banken und die zeitlichen Vorgaben des Regulators sind für uns ausschlaggebend, den bundesrätlichen Vorschlag zu unterstützen. Aus steuersystematischer Optik, aber auch aus steuerpolitischen Überlegungen, gilt

es allerdings klar auf nachfolgende wichtige Kritikpunkte bzw. den dringend notwendigen Handlungsbedarf hinzuweisen.

Bei nicht systemrelevanten Banken bestehen derzeit keine aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen, die TBTF-Instrumente durch die Konzernobergesellschaft zu emittieren. Mit der Begründung, dass auch bei diesen Instituten die aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu einem späteren Zeitpunkt die Ausgabe von TBTF-Instrumenten nötig machen können, wird sodann trotzdem die vorgeschlagene gesetzliche Anpassung des Beteiligungsabzugs auch für diese Institute vorgesehen. Der erläuternde Bericht hält hierzu fest, dass die nicht systemrelevanten Banken im Vergleich zu anderen Branchen ebenfalls bestimmten aufsichtsrechtlichen Vorgaben unterliegen. Eine derartig begründete Ausdehnung der Regelung auf nicht systemrelevante Banken bei gleichzeitiger Ausklammerung der Versicherungswirtschaft, welche sich bezüglich Kapitalausstattung teils in einer ähnlichen aufsichtsrechtlichen Situation befindet wie die Bankbranche (für welche nun eine Lösung gesucht wird) erscheint uns vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechtsgleichheit bedenklich.

Darüber hinaus lässt sich aus dem erläuternden Bericht gut erkennen, dass das aktuelle System des Beteiligungsabzugs u.a. aufgrund der quotalen Anlastung aller Fremdkapitalkosten (und zum Teil weiterer Finanzierungsaufwendungen) je nach Konstellation zu einer sachwidrigen wesentlichen Kürzung des Beteiligungsabzugs und damit zu einer ungerechtfertigten Besteuerung von Dividendenerträgen führt. Dies betrifft grundsätzlich nicht nur Konzernobergesellschaften und schon gar nicht nur Banken und Versicherungen. Wenn schon Systemfehler des Beteiligungsabzugs korrigiert werden, müssten weitere Anpassungen vorgenommen werden, aber vor allem muss dies für alle Branchen gelten.

Das Problem akzentuiert sich dabei zunehmend auch bei den Konzernobergesellschaften der nicht-Finanzindustrie. Schweizer Konzerne sehen sich aufgrund der sich wandelnden internationalen steuerlichen Rahmenbedingungen (u.a. durch die Umsetzung des BEPS-Aktionsplans) verstärkt faktischem Zwang ausgesetzt, die externe Konzernfinanzierung durch die Konzernobergesellschaft (mit entsprechender Durchlauffinanzierung) und nicht mehr über Offshore Finanzgesellschaften vorzunehmen. Auch für die nicht-Finanzindustrie ist daher dringendes Handeln angesagt.



**EXPERT
SUISSE**

Wirtschaftsprüfung
Steuern
Treuhand

Bekanntlich besteht seit längerem schon Handlungsbedarf zur Belegung des schweizerischen Kapitalmarkts bzw. zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Konzernfinanzierungsaktivitäten in der Schweiz. Die Liste der notwendigen Massnahmen (Lösung für die Verrechnungssteuer bei externen Kapitalaufnahmen, zinsbereinigte Gewinnsteuer für die attraktive Besteuerung von Finanzierungs- und Treasury-Aktivitäten) ist um die wichtigen Korrekturen von Systemfehlern beim Beteiligungsabzug (und zwar für alle Branchen) zu ergänzen.

Somit unterstützen wir den Vorschlag des Bundesrates, plädieren aber dafür, ihn zu erweitern, um „Durchlauffinanzierungen“ – insbesondere am Kapitalmarkt aufgenommenes Fremdkapital, welches als Darlehen an Gruppengesellschaften weiter gegeben wird – durch Konzernobergesellschaften generell der neuen Regelung zu unterstellen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Informationen zu dienen.

Freundliche Grüsse

EXPERTsuisse

Dr. Markus R. Neuhaus

Präsident Kommission Steuern